

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Birgit Reinemund, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kontakt: Dr. Heinz-Jürgen Tischbein
Telefon: +49 30 2021- 2400
Fax: +49 30 2021- 192400
E-Mail: tischbein@bvr.de
Unsere Zeichen: Dr. Ti/AM

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

AZ DK: Steuerabkommen D-CH
AZ BVR: Steuerabkommen D-CH

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„zu dem Abkommen vom 21. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in der Fassung vom 5. April 2012“
– Drucksache 17/10059 -**

17. September 2012

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

wir danken für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 24. September 2012 zu dem Abkommen vom 21. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in der Fassung vom 5. April 2012 – Drucksache 17/10059 - und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Abkommen zielt darauf ab, das bisherige Steuergefälle der Besteuerung von Kapitalanlagen zwischen den beiden Staaten zu beseitigen und daraus resultierende Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des Finanzstandorts Deutschland abzubauen. Diese Zielsetzung wird von uns ausdrücklich begrüßt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir schon in der Vergangenheit den auf Basis der Entscheidung der G20-Staaten verfolgten internationalen Ansatz einer Bekämpfung von grenzüberschreitender Steuerflucht und Steuerhinterziehung stets unterstützt haben. Dass dieser Weg durchaus erfolgreich beschritten werden kann, zeigen die Verhandlungserfolge der letzten Jahre. Sehr viele Staaten haben hierbei ihre Bereitschaft zur Kooperation erklärt und diese auch in internationalen Vereinbarungen konkret umgesetzt.

Die Durchsetzung dieser Ziele kann auch durch zwischenvertragliche Regelungen zwischen einzelnen Staaten erfolgen. Ein solches Vorgehen ent-

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

spricht dem Beschluss des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 16/11389), die Steuerhinterziehung in internationaler Kooperation auf internationaler und europäischer Ebene zu bekämpfen.

Die geplante Vereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz beinhaltet einen Weg, nicht nur eine Nachversteuerung von bisher nicht versteuerten Einkünften für die Vergangenheit sicherzustellen, sondern darüber hinaus auch für die Zukunft die Steueransprüche des deutschen Fiskus durch die Einbehaltung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge für die in der Schweiz verwalteten Vermögen deutscher Kunden durchzusetzen. Insofern erscheint aus unserer Sicht auch konsequent, in diesem Kontext die Erhebung der Erbschaftsteuer mit zu regeln. Nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen sollte zugleich sichergestellt werden, dass die Abgeltungsteuer in der Schweiz nach denselben strengen Grundsätzen zu erheben ist, wie dies von deutschen Kreditinstituten in Deutschland für Kapitalerträge deutscher Kunden im Inland verlangt wird.

Das Abkommen stellt eine pragmatische Lösung dar, die die Chance bietet, die damit beabsichtigten Ziele zu erreichen. Dies gilt umso mehr, als für den deutschen Fiskus kaum Möglichkeiten bestehen, durch einseitige Maßnahmen eine nachhaltige Lösung der Sicherstellung des deutschen Steueraufkommens herbeizuführen. Insofern erscheint es folgerichtig, die Durchsetzung deutscher Steueransprüche für die Zukunft, aber auch für die Vergangenheit, einvernehmlich auf der Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens anzustreben.

Unabhängig davon mag das Abkommen gemessen an hohen Gerechtigkeitsmaßstäben, wie sie teilweise in der Öffentlichkeit diskutiert werden, problematisch erscheinen. Andererseits muss demgegenüber auch die Frage beantwortet werden, was die Alternative eines Weges ohne Abkommen, insbesondere mit Bezug auf die fiskalischen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund und Ländern in Deutschland, bildet. Zu Bedenken ist, dass ohne das Steuerabkommen de facto weiterhin ein Vollzugs- und Gerechtigkeitsdefizit bestehen bliebe: unbesteuerter Vermögen in der Schweiz würden weiterhin nicht zur Finanzierung des Allgemeinwesens herangezogen, ihr Beitrag beschränkt sich auf die zufällige Entdeckung bzw. bewusste Aufdeckung in Einzelfällen. Im Zeitablauf würde zudem die Verjährung für ein endgültiges Verfallen des staatlichen Steueranspruchs sorgen.

Letztlich muss die Politik entscheiden, welchen Weg sie in dieser Sache gehen will und die dabei zu beachtenden Argumente sorgsam abwägen. D.h., ob sie auf pragmatischem Wege die Versteuerung von Kapitalanlagen von deutschen Kapitalanlegern in der Schweiz sicherstellen will, oder ob sie im Rahmen eines Zustands ohne Abkommen Gefahr läuft, dass es weiterhin zu einer Nichtversteuerung von Kapitalanlagen deutscher Anleger in der Schweiz kommt.

Zu Einzelheiten des Abkommens werden wir gerne in der mündlichen Anhörung ergänzend Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken



Uwe Fröhlich

i. V.



Dr. Heinz-Jürgen Tischbein